
Ing. Mag. Karl Mahringer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien;
CEO International Emergency Services UAE

23.05, 23.65 (Länderkunde) mit Einschränkung ... und Spezialisierung?

oder besser: Menschenrechte, Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe?

1. Einleitung

Die Nomenklatur führt bei der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Sachverständige unter der Fachgruppe 23 „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ 13 Fachgebiete an. Es stellt sich nun die Frage, was subsumiert sich unter diesen Begriffen.

Im Nachfolgenden soll ein Versuch unternommen werden, eine Beschreibung des Umfangs des Fachgebiets am Beispiel einer kürzlich erfolgten Zertifizierung darzustellen. Die Zertifizierung umfasste 23.05 „Afghanistan“ und 23.65 „Andere Asiatische Staaten – sachliche Beschränkung: Nur für Irak, Syrien“ sowie (für 23.05 und 23.65) zusätzlich die Spezialisierung für Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben den Schwerpunkt in der Länderkunde (insbesondere Menschenrechte) auf den Nahen Osten, Zentralasien und Nord-, Ost- und Westafrika fokussiert. Neben Menschenrechte kamen die Gebiete „Flüchtlingswesen“ und daraus folgend die „Entwicklungshilfe“ hinzu. Nomenklaturen hinken immer den aktuellen Entwicklungen hinterher. Daraus ergibt sich zwingend, dass eine Anpassung der Nomenklatur im Fachgebiet 23 zu erfolgen hat. Des Weiteren soll der Frage nachgegangen werden, wie es trotz des strikten Werbeverbots im Webzeitalter möglich sein soll bzw sein muss, die Existenz eines Sachverständigen unter den Begriffen „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ und/oder „23.05, 23.65“ und dessen Leistungsangebot darzustellen und zu kommunizieren.

Nach dieser kurzen Aufgabenbeschreibung soll nun in den folgenden drei Schritten versucht werden, Lösungsansätze zu erarbeiten, und zwar: Definition des Fachgebietsumfangs (siehe Punkt 2.), Anforderung an den Fachgebietsumfang (siehe Punkt 3.) und Kommunikation des Fachgebietsumfangs (siehe Punkt 4.).

2. Fachgebietsumfang

2.1. 23.05 „Afghanistan“ – 23.65 „Andere asiatische Staaten – sachliche Beschränkung: Nur für Irak, Syrien“

Wikipedia definiert Länderkunde folgendermaßen: „Die Länderkunde ist eine Fachrichtung der Geographie. Sie

stellt die idiographische Richtung der regionalen Geographie dar, in der jeweils ein bestimmter Erd- oder Landschaftsraum für sich betrachtet wird. Dabei betont die Länderkunde die Einmaligkeit der einzelnen Räume. Dem österreichischen Geographen Norbert Krebs zufolge ist der Untersuchungsgegenstand der Länderkunde im Gegensatz zur Landschaftskunde nicht eine Landschaft im Sinne von ‚mehrfach wiederkehrenden Typen‘, sondern ein Land als ‚Individuum‘; Carl Troll definierte dieses Land als einen Staat, ein politisch begrenztes Territorium oder auch als Wohngebiet eines Volkes.“

Eine solche Definition war sicherlich nicht der Alleinanspruch, als der Gesetzgeber die Fachgruppe 23 „Länderkunde“ schuf. Ausgehend von der Annahme, dass diese Fachgruppe als Unterstützung für den ehemaligen Asylgerichtshof und das jetzige Bundesverwaltungsgericht geschaffen wurde, muss von einer wesentlich weiteren Begriffsdefinition ausgegangen werden. Länderkunde darf nicht auf eine geographische Einheit reduziert werden, sondern ist zu verstehen als die „Gesamtheit“ eines Staates. Der Zusatz „Länderkunde (inklusive Menschenrechte)“ gibt bereits einen Schwerpunkt an. Als die Fachgruppe 23 geschaffen wurde, konnte man die Entwicklungen, die zur jetzigen Flüchtlingskrise führten, nicht absehen. Die Ländergruppe 23 muss daher die Menschenrechte, aber auch Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe umfassen. Da Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe in weiten Bereichen die gleichen Zusammenhänge, Ursachen und Lösungen haben wie die gleichen „Stakeholder“, erscheint es zweckmäßig, für beide Begriffe eine eigene Fachgruppe zu schaffen.

Die Basis der Länderkunde setzt allerdings für den jeweiligen Staat die Kenntnisse seiner Geschichte, des politischen Systems, der Ethnien, der staatlichen Strukturen, der gesellschaftlichen Strukturen und der handelnden „Stakeholder“ voraus. Kenntnisse von „vor Ort“ über alle diese Punkte sind unerlässlich, um das Spannungsfeld der divergierenden Aussagen und Ansätze zu erkennen. Länderübergreifende, regionale und globale „Stakeholder“ sind in die Bewertung miteinzubeziehen. Statische Analysen und dynamische Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Syrien und der Irak sind zB für den Islamischen Staat (IS) wie kommunizierende Gefäße; wird in den einem Staat

der Druck zu groß, wechselt der IS in den anderen und umgekehrt. In Syrien wiederum sind die Regionalmächte Saudi-Arabien und Iran mit deren globalen Partnern USA und Russland aktiv.

2.2. Zusätzliche Spezialisierung für beide Fachgebiete 23.05 und 23.65

2.2.1. Insbesondere für Flüchtlingswesen

Ein umfassender Ansatz ist hier erforderlich. Ausgehend von der klassischen Länderkunde (inklusive Recherche in den Herkunftsländern – Schwerpunkt Afghanistan, Irak, Syrien), der Risikoanalyse, der Betreuung der Flüchtlinge entlang der *supply chain* bis zu den Zielländern der Asylprozesse und der Rückführungen der abgelehnten Asylanten sowie deren Reintegration in den Herkunftsländern und der Integration in den Zielländern. Die Risikoanalyse umfasst sowohl die Bewertung des Herkunftslandes als auch die Risiken während der Flucht (inklusive Schlepperwesen) bis hin zum Bedrohungspotenzial im Zielland. Das Leistungsangebot umfasst sowohl Evaluierung stattgefundener Vorgänge als auch Lösungsvorschläge, Überprüfung von Standards, Mittelverwendung etc.

2.2.2. Insbesondere für Entwicklungshilfe

Diese Spezialisierung beinhaltet die Evaluierung von Entwicklungshilfeprojekten sowohl vor Projektbeginn als auch nach Projektabschluss, Benchmark-Analyse, Effizienzanalysen, Studien zur Entwicklungshilfe, Analyse und Kontrolle sowohl der Mittelverwendung als auch der auftragsgemäße Verwendung, nachhaltige Entwicklungshilfe-Konzepte, Finanzmanagement, Krisen- und Katastrophenmanagement, Bewertung von Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungsorganisationen und NGOs, die internationale Vernetzung von Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit sowie ökonomische und rechtliche Bewertungen.

3. Anforderung an den Fachgebietsumfang

Menschenrechte, Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe sind extrem emotional und ideologisch besetzte Begriffe. Umso wichtiger ist ein unabhängiges und unparteiliches, auf hoher Fachkompetenz basiertes Ergebnis (unabhängig bezüglich Recherche, Befund oder Gutachten). Am Beispiel der genannten Länder – Afghanistan, Irak und Syrien – kann sehr gut die Problematik der Erhebung von fundierten, unabhängigen und überprüfbaren Daten gezeigt werden. Wie zB sind Daten und Informationen zu bewerten, die von den „Stakeholders“ nach den für diese jeweils günstigsten Gesichtspunkten dargestellt werden? Alle drei genannten Länder sind für ausländische, staatliche Organisationen und deren Mitarbeiter weitgehend *no-go areas*, das heißt, deren Daten basieren weitgehend auf Zweit- oder Drittquellen. Informationen sind auch geprägt von der veröffentlichten Meinung und vom „Hörensagen“.

NGOs wiederum sind trotz ihrer ursprünglichen sehr positiven Zwecke – nämlich Hilfe zu leisten – dazu immer mehr übergegangen, „Politik zu machen“, und interpretieren Informationen nach ihrem Bedarf.

Trotz der teilweise anarchischen Verhältnisse in den drei genannten Ländern sind objektive, nachvollziehbare und überprüfbare Daten vorhanden und auch mit vertretbarem Kosteneinsatz zu bekommen. Obwohl kein den europäischen Ansprüchen entsprechendes Meldewesen vorhanden ist, ist es relativ einfach, sofern vom Beschwerdeführer korrekte und wahre Informationen gegeben werden, diese Angaben in einem vertretbaren Zeitrahmen zu überprüfen. Obwohl viele Daten während der diversen Konflikte, Regimewechsel und Kriege verloren gingen, sind diese weitgehend erhalten geblieben.

Werden die politischen, ethnischen und kulturellen Gegebenheiten akzeptiert, so sind die „Verwalter“ der Daten nicht abgeneigt, diese zur Verfügung zu stellen. Ein nicht unwesentlicher Kosten- und Zeitfaktor ist allerdings, dass alle Daten zumindest von einer zweiten Quelle überprüft und bestätigt werden müssen. Die Datenerhebung ist auch von der Qualität und Objektivität der lokalen Datenerheber abhängig. Hier liegt auch einer der Schwachpunkte der staatlichen „Datensammler“. Lokale Informanten nur ein- oder zweimal im Jahr zu besuchen oder zu überprüfen, ist nicht ausreichend und führt unweigerlich zu unvollständigen und veralteten Daten. Wesentlich für die Datenerhebung ist, dass „nur“ die Daten erhoben werden und keine Bewertung nach westlichen Standards erfolgt.

Entscheidend für die Qualität des Leistungsumfangs ist die Aussagekraft der Leistung. Dies sei an einem Beispiel gezeigt: Die Sicherheit von Straßen ist ein guter Indikator für die Sicherheitslage eines Gebiets oder einer Region. Ein sehr wichtiger Verkehrsweg von Kabul nach Pakistan wird bzw wurde von den westlichen Sicherheitsverantwortlichen immer als sehr unsicher eingestuft und daher von allen westlichen Ländern und Medien als unsicher beschrieben. Für die Einheimischen aber ist die Straße kein Problem (abgesehen von dem schlechten Zustand und der afghanischen Fahrweise). Wie kommt es zu dieser unterschiedlichen Bewertung? Die westlichen Sicherheitsverantwortlichen sehen alles nur mit westlichen Standards und aus dem Blickwinkel des Militärs und waren in der Mehrzahl nie selbst vor Ort.

Das Ergebnis ist nun eine Anzahl in sich logischer, aber gegensätzlicher Informationen. Für die einheimische Bevölkerung gibt es Unverständnis für die Bewertung – für diese ist es in deren Gebiet sicher. Die NGOs nehmen die Information jedoch als Indiz, dass es sich um gefährdete Gebiete handelt (der gesamte Staat ist dann kein sicherer Drittstaat mehr) und die staatlichen Organe schließen sich den Sicherheitseinschätzungen der NGOs an, ohne konkrete Feststellungen (und wieder nur vom „Hörensagen“).

Der Sachverständige mit Erfahrung und Kenntnis vor Ort kann hier eine unabhängige, überparteiliche Erkenntnis-

quelle sein. Ebenso ist der Sachverständige vor Ort als unabhängiger, unparteiischer und nicht staatlicher Befunderheber in der Lage, mit allen „Stakeholdern“ zu sprechen und Erfahrungssätze zu formulieren. Unparteiische, unabhängige und nachvollziehbare, dokumentierte Erkenntnisätze sind das Ergebnis der Arbeit des Sachverständigen, basierend auf Originalquellen!

4. Kommunikation des Leistungsumfangs

Es soll hier keine Diskussion über das strikte Werbeverbot für Sachverständige geführt, sondern ich möchte mich mit der Frage beschäftigen, wie ein öffentlicher oder privater Auftraggeber wissen soll, was ein Sachverständiger für die Fachgebiete 23.05 und 23.65 mit Einschränkungen und zusätzlichen Spezialisierungen leisten kann und dass es ihn überhaupt gibt! Die meisten öffentlichen Entscheidungsträger wissen nicht, dass es bereits zertifizierte Sachverständige im Bereich „Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe“ gibt, obwohl hier ein großer Bedarf herrscht.

Heute wird fast alles „gegoogelt“. „Googelt“ man „23.05, 23.65“, bringt dies kein befriedigendes Ergebnis, auch „Sachverständiger für Afghanistan, Irak, Syrien etc“ verbessert das Ergebnis nicht. Kundige werden sich an den Fachverband wenden, aber wer ist kundig? Das Internet bietet Möglichkeiten über technische Kniffe, die Sucher-

gebnisse zu verbessern, sofern der Sachverständige eine eigene Website hat; aber es wäre sinnvoller, der Fachgruppe 23 einen verständlichen Namen zu geben. Aufklärungsarbeit ist daher notwendig, im Sinne von Information und nicht Werbung. Und dieser Artikel soll dazu beitragen.

Zum Autor:

Ing. Mag. *Karl Mahringer*, geb. 1953, ist nach HTL und Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien und zusätzlicher Ausbildung im Projektmanagement, Unternehmensberatung und Orientalistik, schwerpunktmäßig seit 1976 in Konfliktländern tätig, seit 2009 in Afghanistan lebend, unter anderen als Senior Berater (Ministry of Commerce and Industry) und General Manager, mit Aufenthalten in Irak und Syrien. Seit 2014 ist er als CEO der International Emergency Services UAE in den Konfliktregionen MENA, Afghanistan, Somalia und Eritrea tätig, seit 2016 auch als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien. Er ist ebenfalls Lektor für „Conflict and Post Conflict Countries“.

Korrespondenz:

Ing. Mag. Karl Mahringer

E-Mail: karl.mahringer@gerichts-sv.at